

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

für Neubauten

nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp und Hauptnutzung	
Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer	
Gebäudeadresse	
Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)	

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.
- Der für das Gebäude ausgestellte Energiebedarfsausweis vom und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigelegt.
- Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.
- Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.
- Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4 GEG). § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG ist für diese Gebäudezonen nicht anzuwenden.
- Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG ist beigelegt. liegt bereits vor.

Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NDVO-GEG:

Name, Vorname
Adresse

Datum

Unterschrift